

Zugang zu Bildung

Bern, 4. Mai 2017

Dr. Constantin Hruschka

Abteilungsleiter Protection Schweizerische Flüchtlingshilfe
SFH

Mitglied der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM)

Aufbau

- Einleitung
- Definitionen
- Zugangsproblematiken
 - Zugang zu obligatorischer Schulbildung
 - Zugang zu nach-schulischer Bildung
 - Zugang zu Bildung in besonderen Situationen
- Bildungsinhalt
- Fazit und Diskussion

Einleitung

Der **Migrationskontext** ist neben **Armut** das grösste Risiko für die Verwirklichung des Rechts auf **Zugang zu Bildung**

Die wichtigsten Rechtsakte



- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UNO-Pakt 1
- EMRK
- (Genfer) Flüchtlingskonvention

Definition

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 26 - Recht auf Bildung, Erziehungsziele, Elternrecht

- Jeder Mensch hat Recht auf Bildung. Der Unterricht muss wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein, die höheren Studien sollen allen nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.
- Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.
- In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Definitionen

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt 1) - Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;

b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;

e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

Definitionen

- Art. 28, 29 (1), 30 und 32 UN-Kinderrechtskonvention
- Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK
- CEDAW, UNO-BRK
- Bundesverfassung

Zusammenfassend:

Das Recht auf Bildung ist weitgehend unbestritten und wird als grundlegend auch für die Wahrnehmung anderer Rechte angesehen. Die internationale Diskussion betont immer wieder und vorrangig das durch Bildung gewährleistete „Empowerment“

Zugangsproblematiken

Obligatorischer Grundschulunterricht

- Kinder in illegalen Aufenthaltssituationen und im Transit
- Kinder in der ersten Phase des Asylverfahrens
- Kinder in entlegenen Zentren
- Kinder in der „Auschaffungsphase“

Zugangsproblematik

Nach-obligatorische Bildung

- Fehlende Programme und fehlende Zugangsmöglichkeiten nach der obligatorischen Schulzeit
- Fehlende Motivation aufgrund einer multiplen Drucksituation
- Fehlende Anerkennung von Qualifikationen
- Schwache Ausgestaltung des Zugangsrechts zur nach-obligatorischen Bildung

Zugangsproblematiken

Spezielle Situationen (Auswahl)

- Kinder in illegalen Aufenthaltssituationen – Entdeckt werden, Meldepflichten etc.
- Zugang bei begleiteten Kindern (insbesondere mit Asylstatus)
- Zugang zu öffentlichen Schulen und Sonderunterricht in Asylzentren
- Gleichbehandlung und besondere Förderung

Bildungsinhalt

- Fokus auf schlecht-qualifizierte Personen („Asylsuchende sind...“)
- Fokus auf Zugang zum Arbeitsmarkt („Sozialhilfe muss reduziert werden“)
- Fokus auf Sprachunterricht
- Fehlende Struktur und fehlende Konzepte für den Unterricht
- (Oft) fehlende Qualifikation der Lehrpersonen

Fazit

- Fehlende Nachhaltigkeit des Bildungszugangs
- Fehlende Orientierung am Kindeswohl
- Überregulierung?
- Fehlender Pragmatismus
- Fehlende Übersetzung
- „Glaubenskriege“ als Zugangshindernis
- Fehlende Priorisierung

Fragen ?



Nikolay Doychinov/AFP

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

constantin.hruschka@fluechtlingshilfe.ch